

Anmerkung: Das LG* hat zu der streitigen Frage, ob und ggf. in welchem Umfang der beim Kl. festgestellte Bandscheibenvorfall auf einem Unfall beruht, und ob hierdurch eine Invalidität eingetreten ist, Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben. Aufgrund des für den Kl. negativen Beweisergebnisses hat das LG die Klage abgewiesen und a.E. des Urteils ausgeführt, dass es auf einen etwaigen Verstoß gegen § 7 I. (1) S. 3 AUB 94 nicht ankomme. Hinter diesem Satz verbirgt sich die im Prozess streitige Fragestellung, ob eine Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt worden war. Selbiges war vom Kl. zwar behauptet, allerdings inhaltlich nicht weiter konkretisiert und durch Vorlage eines entsprechenden Attests nachgewiesen worden.

1. Schriftliche fristgerechte ärztliche Invaliditätsfeststellung als Anspruchsvoraussetzung

Im Ausgangspunkt ist zu berücksichtigen, dass nach h.M. – obwohl § 7 I. (1) AUB 94 keine Vorgabe zur Form macht – zur Vermeidung von Unklarheiten und Beweisschwierigkeiten eine schriftliche Invaliditätsfeststellung innerhalb der 15-Monatsfrist durch einen Mediziner erfolgen muss¹. Seit den AUB 99 ist in Ziff. 2.1.1.1 ausdrücklich die Schriftlichkeit der ärztlichen Invaliditätsfeststellung vorgesehen.

Weiter ist zu beachten, dass nach einhelliger Meinung die fristgerechte ärztliche Invaliditätsfeststellung eine Anspruchsvoraussetzung darstellt². Folglich hat das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, ob ärztlicherseits eine schriftliche Invaliditätsfeststellung erfolgt ist, was spätestens bis zum Ende der mündlichen Verhandlung durch den insoweit darlegungs- und beweisbelasteten VN zu belegen ist³. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob der VR nach Maßgabe des § 186 VVG den VN auf die einzuhaltende Frist hingewiesen hat, oder ob sich trotz anfänglichem Hinweis im Laufe der Abwicklung des Versicherungsfalles ein erneuter Belehrungsbedarf ergibt und der VR entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben den gebotenen Hinweis unterlässt⁴. Denn § 186 S.

2 VVG sieht als Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Hinweispflicht allein vor, dass sich der VR nicht auf die Versäumnis der 15-Monatsfrist berufen kann, während die Tatbestandsvoraussetzung der ärztlichen Invaliditätsfeststellung unberührt bleibt⁵. Entsprechendes gilt bei Verletzung einer sich aus § 242 BGB ergebenden Hinweispflicht; die Grundsätze von Treu und Glauben können nur eine Versäumung der 15-Monatsfrist, nicht aber das Fehlen der Invaliditätsfeststellung als solche überwinden⁶.

Liegt eine schriftliche Invaliditätsfeststellung eines Arztes vor, hat das Gericht weiter zu ermitteln, ob das Attest innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall erstellt wurde. Ist das nicht der Fall, datiert dieses also nach dem maßgeblichen Zeitraum, schließt sich vor dem Hintergrund der dem VR insoweit obliegenden Darlegungs- und Beweislast⁷ von Amts wegen die Prüfung an, ob der VN im Anschluss an die Unfallanzeige ordnungsgemäß über die Frist belehrt wurde⁸. Hat der VR seiner Hinweispflicht nicht genügt, ist die Fristversäumnis gemäß § 186 S. 2 VVG unbeachtlich. Andernfalls kommt noch die Möglichkeit in Betracht, dass die Fristversäumnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unbeachtlich ist⁹, weil sich trotz des erteilten Hinweises im Zuge der Unfallbearbeitung ein erneuter Belehrungsbedarf ergibt, ohne dass der VR dem Rechnung trägt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der VN kurz vor Ablauf der 15-Monatsfrist erstmals Invaliditätsansprüche geltend macht und dabei ausdrücklich nachfragt, welche Informationen der VR noch zur Bemessung der Invaliditätsleistung fehlen¹⁰, oder sich der Versicherte nach Fristablauf auf Veran-

⁵ Prölss/Martin aaO, § 186, Rn. 4; Bruck/Möller aaO, § 186, Rn. 31; MüKo-VVG § 186, Rn. 10; Looschelders/Pohlmann, 2. Aufl., § 186, Rn. 16; Kloth aaO., Rn. 46, 67; Marlow/Spuhl, 4. Aufl., Rn. 1265; a.A. Römer/Langheid, 3. Aufl., § 186, Rn. 9.

⁶ OLG Düsseldorf, Urte. v. 14.06.2011 – 4 U 149/10, r+s 2012, 509; OLG Köln, Urte. v. 23.08.2010 – 20 U 5/10, juris; OLG Rostock MDR 2009, 1170; OLG Hamm r+s 2007, 123.

⁷ MüKo-VVG § 178, Rn 246; § 186, Rn 12; Prölss/Martin aaO, § 186, Rn 10; Bruck/Möller aaO, § 186, Rn 52.

⁸ Kloth aaO., Rn. 67.

⁹ Zum Anwendungsbereich der Grundsätze von Treu und Glauben unter dem neuen VVG s. Rüffer/Halbach/Schimikowski, 2. Aufl., Ziff. 2 AUB 2008/2010, Rn 16; Bruck/Möller aaO, Ziff. 2.1 AUB 2008, Rn 133; MüKo-VVG § 186, Rn 4.

¹⁰ Vgl. LG Dortmund, Urte. v. 22.10.2010 – 2 O 382/09, juris.

* zum Urteil des LG Siegen vom 07.09.2012 – 1 O 230/07

¹ BGH r+s 2007, 255 m.w.N.

² BGH r+s 2006, 122; BGH r+s 2005, 257; BGH r+s 1997, 7.

³ Kloth Kap. G, Rn. 67; Marlow/Tschersich r+s 2009, 441 (449); Bruck/Möller, 9. Aufl., § 186, Rn. 31; Prölss/Martin, 28. Aufl., Ziff. 2 AUB 2008, Rn 29.

⁴ S. hierzu den nächsten Absatz.

lassung des VR umfänglichen, mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbundenen ärztlichen Untersuchungen unterzieht¹¹.

2. Unzureichende Darlegung bzw. fehlende Vorlage einer fristgerecht erfolgten ärztlichen Invaliditätsfeststellung

Aus dem Vorstehenden ergibt sich für den vom LG Siegen entschiedenen Fall relations-technisch folgendes Prüfungsschema: Auf der ersten Stufe war zu eruieren, ob die Voraussetzungen eines Anspruchs schlüssig dargelegt sind, was einen substantiierten Tatsachenvortrag zu sämtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfordert, u.a. also die Darlegung einer hinreichenden Invaliditätsfeststellung durch einen Arzt¹². Da der VN seiner diesbezüglichen Darlegungslast nicht nachgekommen ist, war sein Klagevortrag in diesem Punkt unschlüssig, die Klage mithin abweisungsreif¹³. Selbst wenn aber die Existenz einer ärztlichen Invaliditätsfeststellung konkret und hinreichend substantiiert vorgetragen worden wäre, hätte der VN vor dem Hintergrund des Bestreitens des VR das Attest vorzulegen gehabt (§ 420 ZPO)¹⁴. Die fehlende Vorlage führt zur Beweisfälligkeit, so dass die Klage auch auf dieser Grundlage entscheidungsreif war. Auf andere Streitpunkte – die Frage einer unfallbedingten Gesundheitsschädigung sowie die eines Invaliditätseintritts – kam es damit nicht mehr an. Insbesondere verbot sich eine Beweisaufnahme hierzu, da ein Prozess nur in Bezug auf entscheidungserhebliche Tatsachenbehauptungen in die sog. Beweisstation gelangen kann¹⁵. Die Feststellung der Unfallkausalität und eines Invaliditätseintritts sind allerdings unbeachtlich, sofern bereits die formelle Voraussetzung einer hinreichenden Invaliditätsfeststellung fehlt.

3. Praxisrelevanz

Die vorstehende Problematik ist keineswegs allein von akademischem Interesse, sondern kann im höchsten Maße entscheidungsrele-

vant werden. Hätte nämlich der vom Gericht bestellte Sachverständige eine überwiegende Ursächlichkeit des Unfalls für die Bandscheibenschädigung sowie den Eintritt einer Invalidität festgestellt, so wären damit nicht nur die materiellen Voraussetzungen eines Invaliditätsanspruchs gegeben gewesen, sondern zugleich das formelle Merkmal der ärztlichen Invaliditätsfeststellung, konkret in Form entsprechender Befunde im gerichtlichen Sachverständigengutachten. Zwar wäre dies nicht mehr innerhalb der maßgeblichen 15-Monatsfrist erfolgt; die Fristversäumnis bliebe jedoch dann ohne Konsequenzen, wenn sich der VR hierauf aufgrund einer Verletzung der nach § 186 VVG bestehenden Hinweispflicht bzw. nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht hätte berufen dürfen.

Bei dieser Sachlage hätte also die gerichtliche Beweisanordnung dazu geführt, dass eine zunächst unschlüssige Klage erst aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme schlüssig geworden wäre – ein Ergebnis, welches mit dem im deutschen Zivilprozessrecht geltenden Beibringungsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen ist¹⁶.

RA Dr. Markus Jacob, Köln/Neuss

¹¹ BGH r+s 2012, 454; BGH r+s 1997, 7; OLG Hamm r+s 2008, 123; OLG Naumburg r+s 2005, 970; OLG Saarbrücken r+s 2005, 929.

¹² Vgl. OLG Naumburg r+s 2005, 970; Bruck/Möller aaO, Ziff. 2.1 AUB 2008, Rn 263 ff.

¹³ Vgl. LG Duisburg r+s 2012, 95; Kloth aaO, Rn. 67; Jacob VersR 2007, 456 (457). Allerdings hätte das LG den VN hierauf nach § 139 ZPO hinzuweisen gehabt.

¹⁴ Wobei das LG ihn hierzu ggf. hätte anhalten müssen, vgl. BGH NJW 1986, 428.

¹⁵ Zöller, 28. Aufl., Vor § 284 Rn 1.

¹⁶ Vgl. Zöller aaO, Vor § 128 Rn. 10, Vor § 284 Rn 1.